

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Burgen vom 26.05.2021

Der Gemeinderat von Burgen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
 Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	 3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Sonstige Leistungen	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.02.1996 außer Kraft.

Burgen, den 26.05.2021

(DS)

(Reinhard Grasnick)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 300,00 €
3. Beisetzung einer Urne in ein bereits vorhandenes Urnenreihengrab 300,00 €
4. Überlassung einer Rasengrabstätte 3.000,00 €
5. Beisetzung einer Urne in eine bereits vorhandene Rasengrab 1.500,00 €
6. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte 1.500,00 €
7. Überlassung einer Baumgrabstätte 600,00 €
8. Beisetzung einer Urne in ein bereits vorhandenes Reihengrab 300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 800,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 50,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeiten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 €
2. Wahlgräber
 - a) Doppelstellen für erste Bestattung und für jede weitere Bestattung 500,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 250,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle (einschließlich deren Reinigung) 100,00 €

VI. Sonstige Leistungen

1. Namensplatten/-schilder

Für die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Namensplatte werden folgende Gebühren erhoben

b) Namensschild für Baumgrabstätte (einschließlich Befestigung) 50,00 €

2. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der der Ortsgemeinde Burgen im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.